

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 18. und 19. Februar sowie 4. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. August 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Energiegesetz vom 26. Mai 2000»² wird wie folgt geändert:

Art. 1a b) Förderung erneuerbarer Energie

¹ Erneuerbare Energie wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse, **insbesondere aus Holz**, und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.

~~² Der Kanton trifft Massnahmen, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen wenigstens 1200 GWh beträgt.~~

*Art. 1b (neu) ...*³

Art. 1c (neu) Anforderungen an Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand

¹ Für im Eigentum des Kantons stehende Bauten und Anlagen:

- a) legt die Regierung für Neubauten Anforderungen an die Energienutzung fest;
- b) wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 durch CO₂-arme Energieträger sichergestellt. Die Regierung legt für die Jahre 2030 und 2040 Zwischenziele fest;
- c) wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um 20 Prozent vermindert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Art. 2b b) Gemeinden

~~¹ Die politische Gemeinde mit wenigstens 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen, **in Zusammenarbeit mit den Energieversorgern**.~~

¹ ABI 2019-00.005.536.

² sGS 741.1.

³ Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

² Sie hält insbesondere fest:

- a) den gegenwärtigen und künftigen ~~Wärmebedarf~~**Energiebedarf**;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren ~~Wärmequellen~~**Energiequellen**;
- c) die angestrebte ~~Wärmeversorgung~~**Energieversorgung**;
- d) die notwendigen Massnahmen.

³ Sie berücksichtigt das kantonale Energiekonzept.

Art. 5 wird aufgehoben.

Art. 5a (neu) b) Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

¹ Neubauten werden so gebaut und ausgerüstet, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

² Die Regierung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz durch Verordnung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art. 5b (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber oder haben einen um 5 kWh je m² beheizte Fläche und Jahr verringerten gewichteten Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung.

² Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist die Energiebezugsfläche.

³ Die Regierung regelt die Anforderungen und Ausnahmen durch Verordnung.

Art. 5c (neu) Ersatzabgabe

¹ Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die auf die Eigenstromerzeugung oder die Verringerung des gewichteten Energiebedarfs verzichten, entrichten dem Kanton eine Ersatzabgabe. Der geäußerte Betrag dient der Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf privaten oder öffentlichen Gebäuden.

² Die Regierung legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach den Nettokosten einer Referenzanlage und beträgt höchstens Fr. 3'000.– je kWp.

³ Die Regierung bezeichnet die für die Verwaltung der Ersatzabgabe zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest.

Art. 8 *Wärmekostenabrechnung*
a) *Einrichtungen*

¹ Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden erstellt:

- a) ab ~~sieben~~**fünf** Nuteinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;

- b) ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.

² Wird von wenigstens einer Baute einer bestehenden Gebäudegruppe die Gebäudehülle zu mehr als drei Vierteln erneuert, wird der Heizwärmeverbrauch für jedes Gebäude gesondert ermittelt und abgerechnet.

³ Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.

Art. 8a (neu) ...⁴

Art. 8b (neu) ...⁵

Art. 9 b) Pflicht zur Abrechnung

¹ In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch zu wenigstens ~~60 Prozent~~ **50 Prozent** nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzeinheit abgerechnet.

Art. 9^{bis} (neu) ...⁶

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von:

- a) ...;
- b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- d) Heizungen im Freien;
- e) beheizten Freiluftbädern ~~Freiluftbädern~~ **Schwimmbädern** mit wenigstens 8 m³ Inhalt-;
- f) **zentralen direkt-elektrischen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung.**

² Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.

Art. 12a Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden bewilligt, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

^{1bis} **Beim Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem werden Heizungen gewählt, die den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen.**

⁴ Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

⁵ Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

⁶ Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

~~2 Die Regierung regelt die Voraussetzungen durch Verordnung, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.~~ **durch Verordnung:**

- a) **die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen;**
- b) **die Ausnahmen von der Ersatzpflicht nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung.**

Art. 12c Beheizte Freiluftbäder **Schwimmbäder**

~~1 Beheizte Freiluftbäder~~ **Schwimmbäder** werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie ~~oder, nicht anders nutzbarer Abwärme~~ **oder elektrischer Wärmepumpe** betrieben werden.

~~2 Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn~~ **Im Freien verfügen sie zudem über eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Ausnahmen sind in der Verordnung zu regeln.**

Art. 12d (neu) **Ersatz zentraler direkt-elektrischer Wassererwärmer in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung**

1 Als Ersatz von bestehenden zentralen direkt-elektrischen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung werden Wassererwärmer bewilligt, die während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Heizung erwärmt oder vorgewärmt oder die wenigstens zur Hälfte mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden.

Art. 12e (neu) **Wärmeerzeugerersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung**

1 Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung wird erteilt, wenn:

- a) **die Baute die Klasse D der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone erreicht;**
- b) **die Baute nach Minergie zertifiziert ist;**
- c) **nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent des massgeblichen Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet;**
- d) **eine Standardlösung umgesetzt wird oder nachgewiesen werden kann, dass aus baulichen, örtlichen oder anderen Gründen eine Standardlösung nicht realisiert werden kann;**
- e) **es sich um Bauten mit gemischter Nutzung handelt, deren Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet.**

2 Eine Ausnahmbewilligung von den vorstehenden Vorschriften wird erteilt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen oder die Durchsetzung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde. Wer eine Ausnahmbewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden. Die Ausnahmbewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden.

3 Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise und Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung.

Art. 16 *Beiträge*
a) *Ausrichtung*

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

² Der Kanton leistet im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge von insgesamt **5,45,0** Mio. Franken je Jahr an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, Marketing und Vernetzung im Energiebereich.

^{2bis} Globalbeiträge des Bundes ergänzen die kantonalen Mittel und werden im Rahmen der Förderungsprogramme nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausgerichtet.

^{2ter} Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Beitragsvolumen fest, das im Durchschnitt wenigstens **5,45,0** Mio. Franken je Jahr beträgt.

³ Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

Art. 16a wird aufgehoben.

Art. 16b (neu) Gebühren

¹ Staat und Gemeinden fördern bei der Festlegung und Erhebung von Gebühren Investitionen zur erneuerbaren Energiegewinnung bei bestehenden Bauten und Anlagen.

Art. 25 Ausnahmewilligungen

~~¹ Zuständige Stelle des Kantons und Gemeindebehörde bewilligen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen, wenn:~~

- ~~a) die Anwendung der Vorschriften zu einer offensichtlichen Härte oder zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt;~~
- ~~b) die Erhaltung schutzwürdiger Bauten oder zwingende bauphysikalische Gründe es erfordern.~~

² Die Erteilung von Ausnahmewilligungen richtet sich sachgemäss nach Art. 108 des Planungs- und Baugesetzes vom 27. April 2016⁷.

³ Ausnahmewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

⁷ sGS 731.1.

Art. 30a (neu) Übergangsbestimmung des VI. Nachtrags vom ●●

¹ Der Energienachweis eines Vorhabens wird nach jenem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids der Baubewilligungsbehörde über das Vorhaben in Vollzug steht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.